

Bebauungsplan Heimfeld 35

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GI Industriegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- HA Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze
- Baugrenze
- F_{min} Mindestgröße der Baugrundstücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Erhaltungsgebot für Bäume
- Erhaltungsgebot für einzelne Bäume

Kennzeichnung

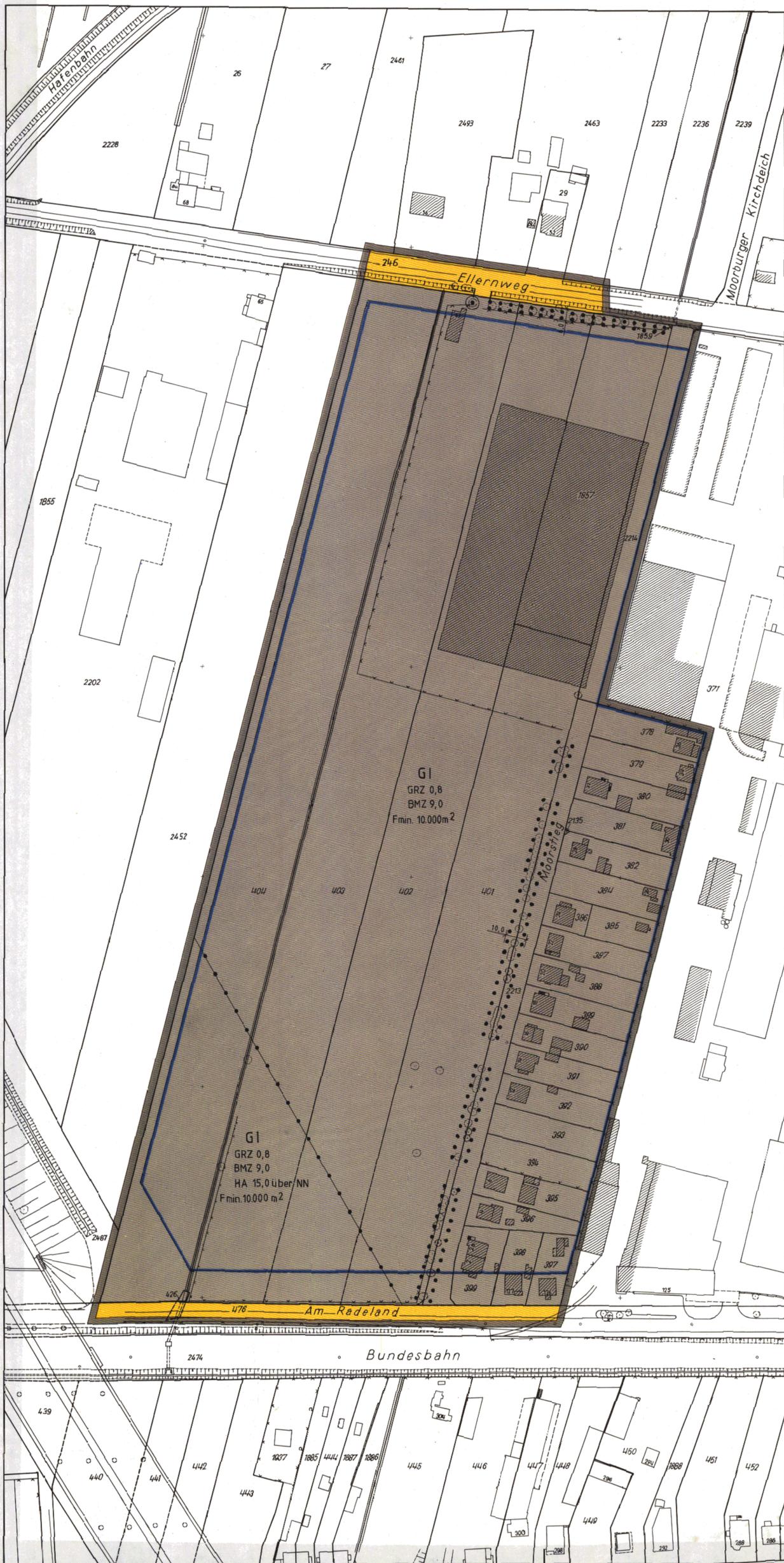
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1982



Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 35

Vom 29. Juni 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 35 für den Geltungsbereich Ellernweg – Nordgrenze der Flurstücke 1857 und 1859, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2214, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 276, Ostgrenze der Flurstücke 379 bis 382, 384, 385, 387 bis 397 der Gemarkung Heimfeld Am Radeland – Westgrenze des Flurstücks 404 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

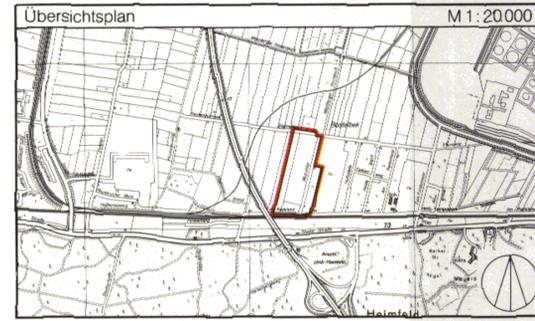
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 2381 und 2617, 1979 Seite 999) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsprüfenden beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutend, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Industriegebiet sind Fabriken und Betriebsstätten, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere Metallschmelzen, chemische Fabriken, mineralölverarbeitende und -verarbeitende Betriebe, Betriebsstätten zur Bereitung von Aluol, Gussmaßfabriken, Zellstoff- und Papierfabriken, Kaffeebohnenroster sowie Fischverwertungsbetriebe und Abfallverbrennungsanlagen, Zellen sind Betriebe mit Verwendung, Erzeugung, Lagerung (außer Feststoffabfall) oder Umschlag wasserführender Stoffe unzulässig.
2. Von den ebenerdig genutzten Grundstücken sind die nicht überbauten Grundstücke mit Ausnahme des mit einem Erhaltungsgebot belasteten Flächens insgesamt 10% mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind Arbeits- und Lagerflächen unzulässig. Ausnahmeweise können dort Stellplätze angeplant werden, wenn die gärtnerische Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.
4. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Heimfeld 35

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 711

Gesetz
über den Bebauungsplan Heimfeld 35

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 35 für den Geltungsbereich Ellernweg — Nordgrenzen der Flurstücke 1857 und 1859, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2214, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 378, Ostgrenzen der Flurstücke 379 bis 382, 384, 385, 387 bis 397 der Gemarkung Heimfeld — Am Radeland — Westgrenze des Flurstücks 404 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Industriegebiet sind Fabriken und Betriebsstätten, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere Metallschmelzen, chemische Fabriken, mineralölbearbeitende und -verarbeitende Betriebe, Betriebsstätten zur Beseitigung von Altöl, Gummifabriken, Zellstoff- und Papierfabriken, Kaffeeröstereien sowie Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien, unzulässig. Ferner sind Betriebe mit Verwendung, Erzeugung, Lagerung (außer Heizöleigenbedarf) oder Umschlag wassergefährdender Stoffe unzulässig.
2. Von den ebenerdigen Stellplatzflächen und den nicht überbaubaren Grundstücksteilen sind mit Ausnahme der mit einem Erhaltungsgebot belasteten Flächen insgesamt 10 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind Arbeits- und Lagerflächen unzulässig. Ausnahmsweise können dort Stellplätze zugelassen werden, wenn die gärtnerische Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.
4. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat